STAATLICHE BEIHILFEN

C 70/97 (ex NN 123/97)

Deutschland

(98/C 118/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag über die von der deutschen Bundesregierung beabsichtigte Beihilfegewährung zugunsten der SKET Walzwerkstechnik GmbH (Sachsen-Anhalt)

Die Kommission hat die deutsche Regierung mit nachstehendem Schreiben von der Einleitung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt.

„Mit Schreiben vom 19.11.1996 meldeten die deutschen Behörden Beihilfen zugunsten der Gesellschaften, die im Anschluß an die Eröffnung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens (Konkursverfahren bei Unternehmen in den neuen Bundesländern) über die Gesellschaft SKET Schwermaschinenbau Magdeburg neu gegründet worden waren. Mit Schreiben D/53917 vom 27.11.1996 forderte die Kommission von den deutschen Behörden zusätzliche Angaben zu diesen Beihilfen an. Mit Schreiben vom 13.1.1997, 30.1.1997 und 7.3.1997 übermittelten die deutschen Behörden der Kommission entsprechende Informationen. Am 1.7.1997 erfolgte eine Vorstellung der neuen Gesellschaften sowie der Umstrukturierungspläne in den firmeneigenen Räumlichkeiten in Magdeburg, Sachsen-Anhalt, in Anwesenheit der Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft, der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, des betreffenden Unternehmens und der Dienststellen der Kommission. Die Umstrukturierungspläne wurden am gleichen Tag schriftlich übermittelt.

Das Dossier, das zunächst als einheitliche Akte über staatliche Beihilfe unter dem Aktenzeichen NN 67/97 registriert worden war, wurde in der Folgezeit aufgeteilt, und der die SKET Walzwerkstechnik GmbH (nachfolgend ‚WWT') betreffende Teil wurde unter dem Aktenzeichen NN 123/97 eingetragen.

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

1.1. Vorgeschichte

Die SKET WWT wurde im November 1996 gegründet (Eintragung im Handelsregister am 8.11.1996). Das Unternehmen hat das Geschäftsfeld Walzwerksbau der SKET Schwermaschinen Magdeburg GmbH (SKET SMM) übernommen, die sich in Gesamtvollstreckung (‚GVS' — Konkursverfahren für Unternehmen in den neuen Bundesländern) befindet.

Im Jahr 1995 (Schreiben der Kommission vom 21.3.1995) war eine Entscheidung über die Eröffnung eines Verfahrens nach Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag (C 16/95) bezüglich der im Rahmen einer Privatisierung vorgesehenen Beihilfen zugunsten der SKET Schwermaschinenbau Magdeburg GmbH (SMM) und ihre Tochtergesellschaften Drahtziehmaschinenwerk Grüna GmbH (DZM) und Entstaubungstechnik Magdeburg GmbH (ETM) ergangen. Mit Schreiben vom 12.8.1996 wurden die deutschen Behörden von der Entscheidung der Kommission in Kenntnis gesetzt, dieses Verfahren auf weitere zwischenzeitlich gewährte Beihilfen sowie auf den von den deutschen Behörden notifizierten Umstrukturierungsplan auszuweiten. Das genannte Verfahren wurde mit Entscheidung vom 26.5.1997 (Schreiben D/5192 vom 7.7.1997) betreffend die Beihilfen für das Unternehmen SMM abgeschlossen.

Die Entscheidung über die Beendigung des Verfahrens war nach Eröffnung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens am 15.10.1996 auf Antrag der Geschäftsführung der SMM vor dem Magdeburger Gericht getroffen worden. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) die Anteile der nicht von der GVS betroffenen Tochtergesellschaften (DZM/H&B und ETM) im Hinblick auf eine spätere Privatisierung übernommen und die Fortführung von fünf zukunftsträchtigen Geschäftsfeldern der SMM in Form von fünf neuen Gesellschaften beschlossen.

Diese neuen Gesellschaften übernahmen die Beschäftigten und die für sie betriebsnotwendigen Vermögenswerte von der Gesellschaft in Gesamtvollstreckung gemäß einer Vereinbarung, die am 22.11.1996 zwischen dem Gesamtvollstreckungsverwalter und der BvS geschlossen wurde. Die koordinierte Fortführung der Geschäftstätigkeit in fünf gesonderten Gesellschaften ist seitdem durch eine Auffanggesellschaft, die SKET Management und Vertrieb GmbH (MuV), abgesichert. Die Gesellschaft, um die es hier geht — die SKET Walzwerkstechnik GmbH

(nachfolgend ‚WWT') —, ist eine dieser Gesellschaften. Die anderen sind: SKET Maschinen- und Anlagenbau GmbH, SKET Ölsaatentechnik GmbH, SKET Maschinenbau-EDV GmbH, SKET Verseilmaschinenbau GmbH.

Diese Gesellschaften sind zu privatisieren. Die BvS hat die West Merchant Bank beauftragt, für die fünf neuen Gesellschaften wie auch für die beiden Tochtergesellschaften Investoren zu gewinnen. Zwei dieser Gesellschaften wurden bereits privatisiert, während die anderen noch immer Gegenstand von Verhandlungen bzw. Angebotsabgaben sind.

Im Zeitraum bis zur Privatisierung obliegt die Finanzierung der BvS. Die deutschen Behörden meldeten zunächst einen ersten Teil der Beihilfen, um die Fortführung des Betriebs durch die Übernahme der Aufträge von der SMM zu ermöglichen. Dann notifizierten sie weitere Beihilfen, begleitet von Informationen über die Umstrukturierungspläne.

1.2. **Finanzielle Maßnahmen**

Die deutschen Behörden notifizierten die Beihilfen zugunsten von SKET WWT als Umstrukturierungsbeihilfen. Die letzte Notifizierung erfolgte zusammen mit Informationen über einen Umstrukturierungsplan für die Jahre 1997—1998.

Zur Finanzierung der Umstrukturierung sieht der Plan Finanzmaßnahmen der BvS in Höhe von 128,9 Mio. DM in Form von verlorenen Zuschüssen und von rückzahlbaren Darlehen (wobei sich der Anteil der Darlehen auf 45,2 Mio. DM belaufen soll) vor.

Von diesen 128,9 Mio. DM wurden dem Unternehmen 62,5 Mio. DM bereits ausgezahlt, davon 35,5 Mio. DM in Form nichtrückzahlbarer Zuschüsse (25 Mio. DM Eigenkapital und 10,5 Mio. DM für Material- und Komponenteneinkäufe) und 26,5 Mio. DM in Form von Darlehen (davon 14,4 Mio. DM verzinst). Zu diesen 62,5 Mio. DM kommt ein Forderungsverzicht für ein Darlehen, das die BvS dem Gesamtvollstrecker bei der Eröffnung des Verfahrens gegen das betreffende Unternehmen gewährt hat (8,1 Mio. DM).

Zur Finanzierung der Abwicklung von übernommenen Aufträgen sieht die BvS die Gewährung von Avalen in einer Gesamthöhe von 86,2 Mio. DM vor, von denen 28,2 Mio. DM bereits SKET SMM zur Verfügung gestellt und zusammen mit den Aufträgen übernommen wurden.

Verwendungszweck	Mio. DM
Eigenkapitalbildung, davon	25
— Kaufpreis für Anlage und Umlaufvermögen	13,5
— Aufbau von Vorräten	11,5
Abwicklung von Altaufträgen	48,4
Darlehenserlaß gegenüber dem Gesamtvollstrecker von SKET SMM	8,1
Aufbau von Vorräten	2,2
Aufbau des Kassenbestands zur kurzfristigen Auftragsfinanzierung	9 (*)
Investitionen	1 (*)
Vorfinanzierung für die Auftragsabwicklung	26,5 (*)
Verlustdeckung	8,7 (*)
Insgesamt	128,9

(*) Zur Zeit in Form von rückzahlbaren Darlehen vorgesehen, Zinssatz 5,5 % — ein Teil dieser Darlehen wird in nichtrückzahlbare Zuschüsse umgewandelt werden.

1.3. **Umstrukturierung im Sinne der deutschen Behörden**

Zusammen mit der Notifizierung wurden Informationen über einen Umstrukturierungsplan vorgelegt, dessen Umsetzung bereits begonnen hat. Allerdings sind die Informationen wenig ausführlich. Vor allem fehlen Zahlenangaben wie Bilanzen und vorausschauende Ergebnisrechnungen für die Jahre nach 1998. Die Informationen zum Plan enthalten keine Einzelheiten über die vorgesehenen Umstrukturierungsmaßnahmen. Es ist nicht sicher, ob dieser Plan als ein Umstrukturierungsplan im Sinne der Leitlinien für Beihilfen zur Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten gelten kann.

Die als Umstrukturierungsmaßnahmen vorgelegten Maßnahmen beziehen sich auf Investitionen (1 Mio. DM) für EDV- und technische Ausrüstung. Darüber hinaus werden die Finanzierung der Unternehmensgründung zusammen mit der Übernahme der Vermögenswerte und Aufträge und die Finanzierung der Geschäftstätigkeiten angeführt.

1.4. **Der Sektor**

Die SKET WWT ist im Sektor Schwermaschinenbau, speziell im Bau von Walzwerksanlagen und Zubehör (Dienstleistungen, Ersatzteile, Engineering) tätig. Das Unternehmen verfügt über keine Eigenfertigung. Es wendet sich dazu an einen entsprechenden Hersteller.

Das Weltmarktvolumen für Walzwerke beträgt nach konservativen Schätzungen 5 bis 6 Mrd. DM jährlich. Der West Merchant West LB zufolge soll das Volumen sogar 10 bis 12 Mrd. DM erreichen. Der Marktanteil für die Produktpalette von SKET Walzwerkstechnik soll nach den Angaben der deutschen Behörden bei etwa 2,5 Mrd. DM liegen. SKET WWT erhofft sich für 1998 einen Umsatz von etwa 100 Mio. DM. Auf diesem Markt ist ein Trend zu zunehmenden Investitionen in neue und generalüberholte Maschinen, insbesondere in den Entwicklungsländern Asiens, in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in Südamerika zu beobachten.

China gilt als der wichtigste Kunde (Marktuntersuchungen zufolge, die von den deutschen Behörden veranlaßt wurden, ist in China der Bau von 10 bis 12 neuen Walzwerksanlagen vorgesehen, der mit dem wachsenden Bedarf und einer zunehmenden Erzeugung von Rohlstahlprodukten in dieser Region im Zeitraum 1995—2000 in Verbindung steht). In den mittel- und osteuropäischen Ländern und den GUS-Staaten konnte das Unternehmen seine Marktanteile (80 %) seit 1989 bewahren. Nach dem Zusammenbruch dieser Märkte, von dem auch SKET SMM betroffen war, wird für die kommenden zehn Jahre in der Schwerindustrie mit einem Investitionsaufschwung gerechnet.

Direkte Wettbewerber von SKET WWT sind vier Großkonzerne und 12 bis 15 kleine auf Nischenprodukte spezialisierte Unternehmen. Die Produkte von SKET WWT genießen einen in der Vergangenheit entstandenen ausgezeichneten Ruf (SKET SMM) und gelten als zuverlässige und robuste Walzwerksausrüstungen, die durch verhältnismäßig niedrige Betriebskosten gekennzeichnet sind.

2. BEWERTUNG

Im Sektor Maschinenbau ist zwischen den Mitgliedstaaten ein intensiver Handel zu verzeichnen. Die Gewährung einer finanziellen Maßnahme zugunsten eines Unternehmens speziell aus diesem Sektor stellt damit eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen dar.

Die Kommission bedauert, daß die deutschen Behörden ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 3 EWR-Abkommen insofern nicht nachgekommen sind, als sie dem betreffenden Unternehmen einen Teil der Beihilfen gewährt haben, ohne die diesbezügliche Entscheidung seitens der Kommission abzuwarten.

Es ist zu prüfen, ob auf diese Beihilfen eine der Ausnahmeregelungen nach Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag anzuwenden ist.

Bei Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag ist auf die Entscheidung der Kommission vom 18.12.1996 (N 613/96) zu verweisen. Darin wurde erneut bestätigt, daß die neuen Bundesländer unter die Gebiete gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag fallen. Dem ist hier Rechnung zu tragen.

Im vorliegenden Fall haben die deutschen Behörden die zu prüfenden Beihilfen als Umstrukturierungsbeihilfen notifiziert. Es soll sich nicht um eine Beihilfe zum Zweck der regionalen Entwicklung, sondern um eine Ad-hoc-Beihilfe handeln, durch die die Wiederherstellung der Lebensfähigkeit eines Unternehmens in Schwierigkeiten in einem wirtschaftlich schwachen Gebiet gewährleistet werden soll. Für die Beihilfe käme damit die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag in Betracht.

Soll die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag angewendet werden, müßten diese Beihilfen auf Übereinstimmung mit den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien geprüft werden. Davor muß die Anwendbarkeit dieser Leitlinien geprüft werden.

Die SKET Walzwerkstechnik GmbH wurde im November 1996 nach der Einleitung eines GVS-Verfahrens gegen die SKET SMM, die sich seither in Gesamtvollstrekkung befindet, gegründet. Das Unternehmen entspricht, mit einem Teil der vorhandenen Belegschaft, dem wichtigsten Geschäftsfeld von SKET SMM, dem Walzwerksbau (Engineering, Dienstleistungen usw.). Das Unternehmen wickelt einen Teil der Aufträge ab, die mit SSM bei der Eröffnung des GVS-Verfahrens bestanden, und hat die für seine Geschäftstätigkeit erforderlichen Immobilien und Anlagen käuflich erworben.

Prinzipiell finden die Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten keine Anwendung auf Beihilfen zugunsten von neugegründeten Unternehmen, die die Aktiva eines sich in Konkurs befindlichen Unternehmens übernehmen. Es wird eine Ausnahme zugunsten der Unternehmen der neuen Bundesländer aufgrund der besonderen, an den Übergang einer Planwirtschaft in eine Marktwirtschaft gebundenen Schwierigkeiten, die diese Unternehmen überwinden müssen, gemacht. Diese besondere Situation wie auch die besondere Rolle der BvS bei diesem Übergang erlauben in bestimmten Fällen die Gleichsetzung der Beihilfen zugunsten eines Unternehmens, das die Aktiva eines Unternehmens in Gesamtvollstreckung übernimmt, mit Umstrukturierungsbeihilfen [1]. In den vorhergehenden Fällen steuerten die

[1] Siehe Kommissionsentscheidungen vom 16.4.1997 und vom 30.4.1997: Staatliche Beihilfen Nrn. N 874/96 und NN 139/96 zugunsten UNION Werkzeugmaschinen GmbH — Schreiben der Kommission D/3428 vom 2.5.1997; Staatliche Beihilfe Nr. N 892/96 zugunsten FORON Haus- und Küchentechnik GmbH — Schreiben der Kommission D/4047 vom 28.5.1997.

privaten Investoren, die die neugegründeten Unternehmen übernahmen, erheblich zu der Umstrukturierung bei. Im vorliegenden Fall ist bis zum heutigen Tag kein privater Investor ausfindig gemacht worden, und die BvS übernimmt aus diesem Grund eine Doppelrolle als einziger Gesellschafter sowohl des Unternehmens in Gesamtvollstreckung (SKET SMM) als auch des neugegründeten Unternehmens (SKET WWT). Diese Tatsache erhebt starke Zweifel bezüglich der Möglichkeit, die Beihilfen für SKET WWT mit Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der Umstrukturierungsleitlinien gleichzusetzen. Eine Prüfung im Licht der besagten Leitlinien bestärkt diese Zweifel noch.

Den Leitlinien zufolge muß eine Umstrukturierungsbeihilfe an einen realistischen, in sich stimmigen Umstrukturierungsplan gebunden sein, der auf die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens abzielt. Der Plan muß die unter Punkt 3.2 der Leitlinien aufgeführten Bedingungen erfüllen, wenn er von der Kommission genehmigt werden soll.

WIEDERHERSTELLUNG DER RENTABILITÄT

Erste Voraussetzung muß sein, daß der Umstrukturierungsplan die langfristige Rentabilität und Lebensfähigkeit des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums wiederherstellt. Er muß von realistischen Annahmen hinsichtlich der künftigen Betriebsbedingungen ausgehen und die Abdeckung der Kosten ermöglichen.

Die der Kommission gegenwärtig vorliegenden Informationen über den Plan sind hinsichtlich der vorgesehenen Umstrukturierungsmaßnahmen zu ungenau und lassen nicht auf einen zusammenhängenden zweckdienlichen Plan im Sinne der Leitlinien schließen. Die Angaben zur Vorausschau sind begrenzt, und die Wiederherstellung der langfristigen Unternehmensrentabilität ist nicht erkennbar.

MINDERUNG UNZUMUTBARER WETTBEWERBSVERFÄLSCHUNGEN

Nachteilige Auswirkungen auf Konkurrenten müssen weitgehend ausgeglichen werden. Dazu verlangen die Leitlinien, sofern es sich um einen Sektor mit Überkapazitäten handelt, eine Reduzierung der Produktionskapazitäten im Verhältnis zur erhaltenen Beihilfe.

Der Plan enthält keine Angaben über die vorhandenen Produktionskapazitäten und die vorgesehene Entwicklung. Die Kapazität eines derartigen Unternehmens, das lediglich auf Anfrage im allgemeinen im Rahmen eines Herstellerkonsortiums Konstruktionszeichnungen und -pläne herstellt, ist schwer einzuschätzen. Dabei handelt es sich um einen sehr spezifischen Markt, für den eine Nachfrage insbesondere in den Entwicklungsländern (Asien, MOEL, GUS-Staaten) besteht. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen scheinen auf dem Walzwerksmarkt keine Überkapazitäten zu bestehen.

BESCHRÄNKUNG DER BEIHILFE AUF DAS ERFORDERLICHE MINDESTMASS

Die Beihilfe muß sich auf das für die Umstrukturierung erforderliche Mindestmaß beschränken. Sie muß in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten und dem Nutzen der Umstrukturierung stehen und darf dem Unternehmen, dem sie gewährt wird, nicht zu einem Liquiditätsüberschuß verhelfen, der ihm ermöglicht, eine aggressive Preispolitik auf dem Markt zu betreiben.

Im Augenblick trägt kein Investor zu der Finanzierung der Umstrukturierungsmaßnahmen bei, und das Unternehmen selbst verfügt nicht über die finanziellen Mittel, um zu der Umstrukturierung beizutragen. Die BvS, die bereits 100%iger Anteilseigner bei SKET SMM war, hält nach der Gründung der SKET WWT deren Anteile bis zur Privatisierung. Die deutschen Behörden sehen mögliche Finanzierungsprobleme bei der Privatisierung voraus. Außerdem enthält die Notifizierung keine Verpflichtung, daß es sich hier um die letzten Umstrukturierungsbeihilfen für SKET WWT handelt. Das Fehlen von bezifferten Angaben für die Zeit nach 1998 macht die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Beihilfen und der Rentabilität des staatlichen Beitrags unmöglich.

Die deutschen Behörden haben besonders die Entscheidung der BvS zur Übernahme und Weiterführung einiger laufender Aufträge gerechtfertigt, auch wenn sich dadurch für SKET WWT erhebliche Verluste ergeben, die durch die BvS abzudecken sind (bei einer Reihe von Aufträgen wurden die Zahlungen von den Kunden an SKET SMM geleistet, bei anderen fand keine vollständige Kostenkalkulation statt). Grundlage für die Entscheidung der BvS zur Abdeckung der Verluste in Verbindung mit der Fortführung dieser Aufträge war der Wunsch, den Ruf der Firma und das Vertrauen wichtiger Kunden zu verteidigen bzw. die Einlösung eingegangener Bürgschaften zu vermeiden. Die einzelnen Aufträge müßten wesentlich genauer analysiert werden. Schwer zu rechtfertigen wären insbesondere Aufträge, die ein Verlustgeschäft darstellen. Dieser Posten ist sehr hoch (48,4 Mio. DM). Weitere Posten wurden in den vorgelegten Informationen nicht begründet. Dadurch entstehen Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Beihilfen gegenüber dem erwarteten Umstrukturierungsnutzen und an der Beschränkung der Beihilfen auf das notwendige Mindestmaß.

Aufgrund dieser Darlegungen und ausgehend von der ihr bis jetzt vorliegenden Informationen ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, daß die Vereinbarkeit der Umstrukturierungsbeihilfe mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag anzuzweifeln ist.

Bei dem gegenwärtigen Stand hat die Kommission Zweifel an der Anwendbarkeit der Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten auf die Beihilfen zugunsten eines neugegründeten Unternehmens, das die Aktiva eines Unternehmens in Gesamtvollstreckung erwirbt und bei dem die BvS die Doppelrolle des einzigen Gesellschafters des Unternehmens in Gesamtvollstreckung und des neugegründeten Unternehmens übernimmt. Diese Zweifel sind noch verstärkt durch eine Prüfung der Beihilfen im Licht der vorerwähnten Leitlinien. Der Umstrukturierungsplan scheint, auf Grundlage der übermittelten Informationen, die Bedingungen der Leitlinien insofern nicht zu erfüllen, als jegliche Angaben über den Beweis der Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität, bezifferte Angaben und die Details der Maßnahmen, der Beitrag eines privaten Investors, die Zusage der kompletten Durchführung des Umstrukturierungsplans, die Demonstration, daß der Plan unzumutbare Wettbewerbsverfälschungen verhindert und die Beihilfen zu einer nachhaltigen regionalen Entwicklung beitragen, fehlen. Zudem können sich offenbar die Beihilfenhöhe und die Voraussetzungen für die Gewährung noch ändern, und es ist nicht nachgewiesen worden, daß die gemeldeten Beihilfen dem zur Herstellung der Lebensfähigkeit des Unternehmens erforderlichen Mindestmaß entsprechen.

Aus den obengenannten Gründen hat die Kommission deshalb beschlossen, im Hinblick auf die Beihilfen für SKET Walzwerkstechnik GmbH das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Im Rahmen dieses Verfahrens fordert die Kommission Ihre Behörden auf, innerhalb eines Monats ab Erhalt dieses Schreibens ihre Bemerkungen sowie die von ihnen für notwendig erachteten Informationen vorzulegen.

Die Kommission verweist auf die aussetzende Wirkung von Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag und macht die deutsche Regierung auf die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 318 vom 24.11.1983 veröffentlichte Kommissionsmitteilung sowie auf die im ABl. C 156 vom 27.6.1995, Seite 5, veröffentlichte Mitteilung aufmerksam, in denen festgestellt wurde, daß unrechtmäßig gewährte Beihilfen Gegenstand einer Rückforderung sein können.

Die Kommission ersucht die deutsche Regierung, das begünstigte Unternehmen schnellstmöglich von der Eröffnung des Verfahrens sowie von der etwaigen Erstattung unrechtmäßig erhaltener Beihilfen zu unterrichten.

Eine eventuelle negative Entscheidung zu diesen Beihilfen beinhaltet für das begünstigte Unternehmen prinzipiell die Erstattung der Beihilfen entsprechend den Verfahren und Bestimmungen des deutschen Rechts, einschließlich Zinsen zum Richtsatz für die Berechnung von Regionalbeihilfen ab dem Tag der Beihilfegewährung."

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten und die übrigen Betreffenden auf, ihre Feststellungen zu diesen Maßnahmen innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV)
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel.

Diese Informationen werden der deutschen Regierung übermittelt.